

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 56.

Mittwoch den 25. Februar.

1852.

Landtag.

Zweite Kammer. (24. öffentliche Sitzung den 23. Februar.) Die Registrande war diesmal überaus reich ausgestattet. Dieselbe enthielt zuvörderst eine von 64 Gutsbesitzern unterzeichnete Petition, die Wiedereinführung der Stellvertretung in der Armee betreffend. Herr Abg. Unger machte genannte Petition zu der seinigen, und Herr Staatsminister Dr. Schinsky ergriff diese Gelegenheit, um die Mittheilung zu machen, daß ein darauf bezüglicher Gesetzentwurf bereits ausgearbeitet sei und in den nächsten Tagen bei der Kammer zur Vorlage kommen werde. Ferner enthielt die Registrande die Ankündigung eines Antrags des Herrn Abg. Glaser und mehrerer anderer Kammermitglieder, die Herstellung einer Eisenbahn von Dresden über Freiberg nach Chemnitz betreffend, alsdann ein allerhöchstes Decret, den durch die Maßregeln zu Milderung des Nothstandes in den Jahren 1846 bis 1848 herbeigeführten Aufwand betreffend. Die Hauptmasse der Registrandeneingänge bildeten aber die gegen die Aufhebung der demaltes bestehenden Jagdgesetzgebung und beziehentlich gegen den Beschluß der ersten Kammer in dieser Angelegenheit eingegangenen Petitionen, deren wir zwanzig zählten. Unter denselben befand sich auch eine Petition des Landesältesten der Oberlausitz v. Thielau zu Budissin, auf Herstellung eines festen Rechtsbodens durch Abänderung des §. 31 der Verfassungsurkunde und gegen die Annahme des Antrags der ersten Kammer auf Restitution der Jagdgerechsamkeit auf fremdem Grund und Boden.

Auf der Tagesordnung befand sich alsdann der Nachbericht der zweiten Deputation zu §. 1 des Gesetzentwurfs, die Schlachtsteuer betreffend. Die Deputation legt die Ergebnisse ihrer Berathung in einem neuen Tarife der Kammer zur Genehmigung vor, hinzusetzend, daß die königl. Herren Commissare sich damit einverstanden erklärt haben.

Nach diesem Tarife soll künftig an Schlachtsteuer erhoben werden:

	Zum Verkauf:	Zum Hausverbrauch:
1) für einen Ochsen von 400 Pfd. und darüber		
a) in den Städten Dresden, Leipzig und Chemnitz	7 Thlr.	4 Thlr.
b) in den andern Städten und auf dem platten Lande	6 =	
2) für einen Ochsen unter 400 Pfd.	4 =	
3) für die übrige Gattung des Rindviehes, ausschließlich der Kälber u. bei einem Gewicht von 200 Pfd. und darüber	3 =	
4) für dergl. Stücke bei einem Gewicht unter 200 Pfd.	1 1/2 =	1 1/2 Thlr.
5) für ein Kalb	1/3 =	7 Ngr.
6) für ein Schwein	1 1/3 =	1/2 Thlr.
7) für einen Schöpß u. s. w.	1/3 =	1/6 Thlr.

Das nach diesem Tarife zu erwartende finanzielle Ergebniß würde sein:

a) beim Bankschlachten jährlich	418,290 Thlr.	25 Ngr.,
b) beim Hauschlachten jährlich	144,909 =	16 =

Summa 563,200 Thlr. 11 Ngr.

Herr Abg. Barthol beantragte zu dem neuen Tarif eine Modification, nach welcher bei den Puncten 3 und 4 anstatt 200 Pfund gesetzt werde 250 Pfund.

Bei der Abstimmung wurde der von der Deputationsmajorität vorgeschlagene Tarif gegen 22 Stimmen angenommen; ebenso erhielt auch die von dem Herrn Abg. Barthol vorgeschlagene Modification der Puncte 3 und 4 des Tarifs gegen 32 Stimmen die Genehmigung der Kammer. Die 14 Paragraphen des Entwurfs wurden nun ohne erhebliche Debatte gegen 16 Stimmen und beziehentlich einstimmig in der von der Deputation vorgeschlagenen Faße und ebenso der von der Deputation neu vorgeschlagene §. 3 b. rasch hinter einander angenommen. Bei §. 6 fand folgender in die ständische Schrift aufzunehmender Antrag Annahme: „Die Staatsregierung wolle den zur Controle verpflichteten Beamten die strengere Ueberwachung des Einbringens ausländischer Fleischwaaren einschärfen.“ Bei der Abstimmung über den ganzen Gesetzentwurf mittelst Namensaufrufs erklärten sich 46 Stimmen für und 21 gegen die Annahme desselben. (Dr. J.)

Die Communalgarde!

Haltet ein, ihr Freunde, schüttet nicht das Kind mit dem Bade aus! Es muß zugegeben werden, daß die Communalgarde, wie sie nach dem frühern und jetzigen Gesetze organisiert war und ist, nicht bestehen kann, weil das Institut als solches auf diese Weise nicht nur nichts nützt, sondern erwiesenermaßen schadet. Allein ist damit gesagt, daß eine Bürgermiliz, gut organisiert, eben so unnütz sein würde, als sich die Communalgarde fast ohne alle Ausnahme bewiesen hat? Gewiß nicht. Sicher und gewiß ist das Bestehen einer Bürgermiliz ein besseres Institut für den Schutz der Sicherheit der Person und des Eigenthums, als eine Landwehr. Ein Landwehrsystem aufzustellen, daran denkt glücklicher Weise bei uns noch Niemand, es müßte denn darum geschehen sollen, weil Preußen damit umgeht, es wieder abzustellen.

Lasset uns einmal einen Blick in die so vielfach angefeindete Vorzeit thun und fragen, wer es war, der die Städte mit größter Tapferkeit selbst gegen gelübte Kriegsheere vertheidigte? Das waren die alten Schützengilden der Städte, die man so vielfach verspottet hat! Sehr oft haben diese sich in den Zeiten der Gefahr höchst ehrenhaft betragen; ja, es hat Zeiten gegeben, wo diese Bürger als Helden gefochten haben. Wer daran zweifelt, dem will ich aus der sächsischen Geschichte die Beweise schaffen. Und ist denn dieses ehrenhafte Geschlecht ganz ausgestorben? Nein! — Wenn behauptet wird, daß die Communalgarde unserer Stadt diese in der letzten Zeit vor Gefahren geschützt habe, so wird doch wohl, unbeschadet aller Hochachtung, welche ich dem ganzen Corps zolle, zu viel behauptet, denn erkundigt man sich näher, so waren es nur einzelne Abtheilungen derselben, welche Muth, Energie und guten Willen bewiesen haben, und diesen ist die Stadt allerdings zu großem Danke verpflichtet. Daß unsere Stadt zum Schutze des Eigenthums und der Person ein aus der Mitte der Bürgerschaft gebildetes Corps besitze, ist schon aus dem Grunde höchst wünschenswerth, weil wir zur Zeit des Kriegs oder der Rebellion wieder ohne Militairbesatzung sein und daher den Banden des raub- und mordfüchtigen Gesindels preisgegeben sein können. Eine Handelsstadt hat schon wegen des hier lagernden fremden Gutes und